

ZH_OBERGERICHT RY210005 vom 11. Januar 2022

ZH Obergericht, 2022-01-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RY210005

FR: ZH_OBERGERICHT RY210005 du 11 janvier 2022

IT: ZH_OBERGERICHT RY210005 del 11 gennaio 2022

Erwägungen

E. 20

September 2021 mit folgenden Anträgen (Urk. 1 S. 1): " 1 - Aufschiebende Wirkung sei zu erteilen 2 - Das Beschluss vom 20. September 2021 im Bezug auf NP210013 sei für nichtig zu erklären und aufzuheben. 3 - Die von RA X._____ eingereichte Berufung sei umfangreiche abzuweisen soweit es einzutreten ist. 4 - Dispositiv Ziffer 1 des Beschlusses des Obergericht Zürich im Bezug auf NP210013 sei aufzuheben. 5 - Dispositiv Ziffer 4 des Beschlusses des Obergericht Zürich im Bezug auf NP210013 sei aufzuheben und die gesamte Kosten der Klägerin und Berufungsklägerin aufzuerlegen. 6 - Die Verfügung des Bezirksgericht Zürich vom 16. Dezember 2021 im Bezug auf FV200155 sei zu bestätigen. 7. - Alles unter Kosten und Entschädigungsfolge zu Lasten der Klägerin bzw Berufungsklägerin."

- 3 - 1.4. Die Akten des mit Beschluss vom 20. September 2021 abgeschlossenen Berufungsverfahrens NP210013-O wurden beigezogen. Da sich das Revisionsgesuch sogleich als offensichtlich unzulässig erweist, kann von weiteren Prozesshandlungen abgesehen werden (Art. 330 ZPO). 1.5. Mit dem vorliegenden Endentscheid wird das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung gegenstandslos. 2. Wie jedes Rechtsmittel setzt auch die Revision ein genügendes Rechtsschutzinteresse voraus. Ein solches besteht nur, wenn der rechtskräftige Entscheid unter Berücksichtigung des Revisionsgrundes eine Änderung im Dispositiv zu Gunsten der Revisionsklägerin erfahren kann (BK ZPO-Sterchi, Art. 328 N 4). Soweit sich das Revisionsbegehren der Beklagten gegen Dispositiv-Ziff. 2 des Beschlusses der Kammer vom 20. September 2021 richten sollte (vgl. Rechtsmittelantrag Ziff. 2), mit welcher die Berufung der Klägerin teilweise abgewiesen wurde und insoweit der Entscheid der Vorinstanz bestätigt wurde, ist ein Rechtsschutzinteresse der Beklagten an einer Änderung des Dispositivs weder dargetan noch ersichtlich, weshalb insofern auf ihr Revisionsgesuch nicht einzutreten ist. 3. Mit Bezug auf den Rückweisungsentscheid der Kammer vom 20. September 2021, um dessen Revision die Beklagte ersucht, ist festzuhalten, dass Rechtsmittelentscheide nur revisionsfähig sind, wenn die Rechtsmittelinstanz in der Sache selbst entscheidet. Hingegen ist ein kassatorischer Entscheid, mit welchem – wie vorliegend – die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückgewiesen wird, nicht revisionsfähig, da es sich dabei nicht um einen Endentscheid handelt (ZK ZPO-Freiburghaus/Afheldt, Art. 328 N 7; BSK ZPO-Herzog, Art. 328 N 24; Schwander, DIKE-Komm-ZPO, Art. 328 N 15; a.A. KUKO ZPO-Brunner/Tanner, Art. 328 N 2). Abgesehen davon macht die Beklagte auch keinen Revisionsgrund im Sinne von Art. 328 ZPO geltend, zumal die angeblich fehlende Bevollmächtigung von Rechtsanwalt X._____ durch die Klägerin bereits im Beschluss der Kammer vom 20. September 2021 abgehandelt wurde (vgl. Urk. 5/53 S. 5 f. E. II/1.2) und die Beklagte nicht einmal ansatzweise dartut, sie habe diesbezüglich nachträglich

erhebliche Tatsachen erfahren oder entscheidende Beweismittel gefunden, die sie im Rechtsmittelverfahren NP210013-O nicht habe beibringen

- 4 - können (vgl. Urk. 1 S. 2 f.). Nach dem Gesagten ist auf das Revisionsgesuch, so weit es sich gegen den Rückweisungsentscheid der Kammer richtet, ebenfalls nicht einzutreten. 4.1. Das Revisionsverfahren betrifft eine Streitigkeit mit einem Streitwert von Fr. 27'954.15 (vgl. Urk. 5/53 S. 13 und Urk. 5/56 S. 2 f. E. 1). In Anwendung von § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 12 Abs. 1, 2 und 4 GebV OG ist die Entscheidungsbüher auf Fr. 1'300.– festzusetzen und ausgangsgemäss der Beklagten aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). 4.2. Für das Revisionsverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, der Beklagten zufolge ihres Unterliegens (Art. 106 Abs. 1 ZPO), der Klägerin mangels relevanter Umtriebe (Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.